

# Gesetz gegen Sozialbetrug bringt neue Haftungsrisiken für Unternehmen

07.04.2016 | 04:30 | die Presse (Wirtschaftsblatt)

**Als Unternehmer kann man in eine Haftung schlittern, wenn man einem Scheinunternehmen einen Auftrag gibt. Das steht in einem Gesetz, das seit Jahresbeginn gilt. Wann genau man haftet, ist jedoch alles andere als klar geregelt.**

WIEN. Beim Stichwort Scheinunternehmen denkt jetzt fast jeder an Briefkastenfirmen in Panama. Aber auch in Österreich gibt es eine Liste der Scheinunternehmen, Sie steht auf der Homepage des Finanzministeriums und seit ein paar Tagen füllt sie sich. Die erste Firma wurde am 25. März eingetragen, vergangenen Dienstag folgten vier weitere. Betroffene Branchen: Bau, Handel, Transport.

Ums ganz große Geld, das irgendwo versteckt oder gewaschen werden soll, geht es hier nicht; auch nicht zwangsläufig um den Vorwurf, solche Firmen würden Geschäftspartner hintergehen (indem sie Geld für Aufträge kassieren und sich dann in die Pleite verabschieden). Sondern um Sozialbetrug- aber auch das kann für die Auftraggeber teuer werden: Unter bestimmten Voraussetzungen haften sie dann für Entgelte von Mitarbeitern des Scheinunternehmens und für Sozialabgaben.

Aber von Anfang an: Seit 1. Jänner 2016 ist das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) in Kraft. Als Sozialbetrug gelten im Wesentlichen das Vorenthalten von Sozialabgaben und das Erschleichen von Sozialleistungen. Eine Baufirma, die Schwarzarbeiter beschäftigt, ist genauso betroffen wie ein Unternehmer, der Familienangehörige nur deshalb in der Firma anmeldet, damit sie sozialversichert sind.

Als Scheinunternehmen gelten Unternehmen, die vorrangig darauf ausgerichtet sind, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen. Oder darauf, Personen zu Unrecht zur Sozialversicherung anzumelden und ihnen so Zugang zu Sozialleistungen zu verschaffen. Wird das vom Finanzamt mit Bescheid festgestellt, landet das Unternehmen auf der Liste. Spätestens dann wird es auch für die Vertragspartner solcher Firmen eng: Ist der Auftraggeber ebenfalls Unternehmer, kann er ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens als Bürge und Zahler für das Entgelt haftbar gemacht werden, das den Arbeitnehmern zusteht, die den Auftrag ausführen (§9 SBBG). Und zwar, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen handelt. Laut ASVG (§35a) kann auch eine Haftung für Sozialabgaben entstehen.

## Haftung als Bürge und Zahler

Bürge und Zahler zu sein, ist die strengste Bürgenhaftung: Der Gläubiger kann es sich dann aussuchen, von wem er sich sein Geld holt- vom Schuldner oder vom Bürgen. Laut Arbeitsrechtsexpertin Anna Mertinz (Kanzlei KWR) ist das nicht das einzige Problem: Noch schwerer wiege, dass "in dieser Bestimmung fast jeder einzelne Begriff auslegungsbedürftig ist". Gegen Sozialbetrug vorzugehen, sei wichtig, "und es ist auch richtig, dass man seine Vertragspartner prüfen soll", sagt Mertinz. Problematisch sei es aber, an eine derart unklare Regelung so gravierende Haftungsfolgen zu knüpfen. Denn es reicht nicht, nur in die Liste zu schauen: Ein Unternehmen zu beauftragen, das dort eingetragen ist, "wäre ganz klar grob

fahrlässig", heißt es in den Erläuterungen zum Gesetz-haftbar werden kann man aber auch sonst, wenn es zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits Verdachtsmomente gab. Einem sorgfältigen Unternehmen müsse etwa auffallen, dass "ein potenzieller Auftragnehmer kein professionelles Auftreten hat". Ratsam sei es, unter anderem Namen und Adresse zu überprüfen, sich UID, Dienstgebnummer und eine Ausweiskopie des Geschäftsführers geben zu lassen und auch von der Ansprechperson einen Ausweis zu verlangen, sagt Mertinz. Die Gesetzesmaterialien nennen das Fehlen eines Internetauftritts als weiteres Indiz; freilich haben auch viele seriöse Firmen keine Homepage.

Bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen muss die Feststellung, dass der Rechtsträger als Scheinunternehmen gilt, auch dort vermerkt werden. Das dauert aber eine gewisse Zeit, einzelne der aktuell gelisteten Unternehmen schienen dort zuletzt noch ohne den Hinweis auf. Übrigens auch im "Firmen A-Z" der Wirtschaftskammer-diese wird von solchen Bescheiden gar nicht verständigt. Laut WKO-Auskunft gegenüber der "Presse" will man dort aber ab sofort die Eintragungen in die Liste beobachten und Scheinunternehmen aus dem Verzeichnis streichen. (dp)

---

© wirtschaftsblatt.at